

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) sieht unter anderem neue Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse vor. Sie enthält außerdem eine Neufassung der Sanktionsvorschriften der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 ist bis zum 28. November 2021 in deutsches Recht umzusetzen und ab dem 28. Mai 2022 anzuwenden.

Zudem haben einige nationale Gerichtsverfahren Anpassungs- sowie Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zu Preisangaben auch im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben aufgezeigt. Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die betroffenen nationalen Regelungen überhaupt dem Anwendungsbereich der europarechtlichen Regulierung unterliegen oder ob ihre Vereinbarkeit mit der Mindestharmonisierung der Richtlinie 98/6/EG detaillierter Ausführungen bedürfen. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung nationaler Gerichte zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern. Ergänzend wird zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an einem Ladepunkt eine Neuregelung zur Angabe des Grundpreises durch den Betreiber des Ladepunktes aufgenommen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich vor dem Hintergrund der notwendigen Änderungen in verschiedenen Paragraphen der Preisangabenverordnung (PAngV) entschieden, diese insgesamt systematisch zu überarbeiten. Die geltende Fassung entspricht nicht der modernen Regelungssystematik. Die Lesbarkeit und Zugänglichkeit könnten verbessert werden. Die Novellierung führt zu einer inhaltlichen Umstrukturierung, durch diese werden aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass das Regel-Ausnahme-System der Preisangabenverordnung nach wie vor zeitgemäß ist und für Maßnahmen, wie die vorübergehende Absenkung der Mehrwertsteuersätze, praxistaugliche Lösungen ermöglicht. Somit dienen die Umsortierung und teilweise Umformulierung vielmehr dazu, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammen zu führen und Begrifflichkeiten zu aktualisieren.

B. Lösung

Es wird eine umfassende Novelle der PAngV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7)

vorgelegt. Durch die Novelle wird die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Preisangabenverordnung insgesamt verbessert. Im Rahmen der Novellierung erfolgt eine Neuaufnahme der Vorgaben für die Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse gemäß des neuen Artikels 6a der Richtlinie 98/6/EG und Nutzung der in der Richtlinie (EU) 2019/2161 für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Zudem wird eine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen die neue Regelung zu Preisermäßigungen in die PAngV aufgenommen. Aufgrund von Rechtsprechung nationaler Gerichte erfolgen Anpassungen und Klarstellungen zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern. Zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen durch Nutzer an Ladepunkten wird eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises sowie die Bebußung von Verstößen dagegen in die PAngV eingefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den neuen Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von ca. 1,9 Millionen EUR. Die Regelung zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen hat einen Erfüllungsaufwand von ca. 108.000 EUR zur Folge. Die neu eingeführten Bürokratiekosten aus Informationspflichten liegen damit in der Summe bei ca. 2 Millionen EUR. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 16,4 Millionen EUR. Dieser kann vollständig der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zugeordnet werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	1 979
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. EUR):	1 979
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	16 390
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. EUR):	16 390

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand wird durch die durch europäisches Recht vorgegebenen, neuen Informationspflichten der Wirtschaft gegenüber den Verbrauchern sowie die neue Regelung zum punktuellen Aufladen verursacht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsteht durch die Verordnung für den Bund kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die neuen Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse und die Regelung zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen entstehen bei den für den Vollzug zuständigen Ländern, die diese Aufgabe in weiten Teilen auf die kommunale Ebene delegiert haben, weitere Prüfkriterien bei der Marktüberwachung. Auch die Preisermäßigung für schnell verderbliche Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 erhöht den Überwachungsbedarf geringfügig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht jedoch davon aus, dass die Änderungen keinen nennenswerten Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln verursachen und durch organisatorische Maßnahmen kompensiert werden können. Dieser Einschätzung schließt sich das Statistische Bundesamt an.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung führt nicht zu weiteren Kosten. Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen. Die Nutzung der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit eines erleichterten und erweiterten Abverkaufs schnell verderblicher Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit durch § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Einnahmesituation insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels für diese Warengruppe verbessern und den Zugang von Verbrauchern zu solchen Waren erleichtern.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 1 Satz 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Preisangabenverordnung (PAngV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich; Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Grundvorschriften

- § 3 Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises
- § 4 Pflicht zur Angabe des Grundpreises
- § 5 Mengeneinheit für den Grundpreis
- § 6 Preisangaben bei Fernabsatzverträgen
- § 7 Rückerstattbare Sicherheit
- § 8 Änderungsvorbehalt bei Preisen
- § 9 Preisnachlass

Abschnitt 3

Spezielle Regelungen

- § 10 Preisangaben im Handel

¹⁾ § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 11 und § 20 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung dienen der Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, Seite 7).

- § 11 Preisermäßigung
- § 12 Preisangaben für Leistungen
- § 13 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe
- § 14 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser
- § 15 Tankstellen, Parkplätze

A b s c h n i t t 4 R e g e l u n g e n z u F i n a n z d i e n s t l e i s t u n g e n

- § 16 Verbraucherdarlehen
- § 17 Werbung für Verbraucherdarlehen
- § 18 Überziehungsmöglichkeiten
- § 19 Entgeltliche Finanzierungshilfen

A b s c h n i t t 5 O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1 BERECHNUNG DES EFFEKTIVEN JAHRESZINSES

A b s c h n i t t 1 **A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**

§ 1

Anwendungsbereich; Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern.

(2) Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf

1. Angebote oder Werbung gegenüber Verbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, dass als Verbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
3. Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;

4. Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
5. Warenangebote bei Versteigerungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Arbeits- oder Mengenpreis“ den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern für Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser;
2. „Fertigpackung“ Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Verbrauchers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Verbrauchers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann;
3. „Gesamtpreis“ den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen ist;
4. „Grundpreis“ den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile;
5. „Lose Ware“ unverpackte Ware, die durch den Unternehmer in Anwesenheit des Verbrauchers, durch den Verbraucher selbst oder auf dessen Veranlassung abgemessen wird;
6. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt;
7. „Verbraucher“ jede natürliche Person im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.

A b s c h n i t t 2

G r u n d v o r s c h r i f t e n

§ 3

Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Gesamtpreise anzugeben.

(2) Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufsoberfläche oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Wird ein Preis aufgedgliedert, ist der Gesamtpreis hervorzuheben.

§ 4

Pflicht zur Angabe des Grundpreises

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat neben dem Gesamtpreis auch den Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.

(2) Wer als Unternehmer Verbrauchern lose Ware nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis anzugeben.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. Waren, die von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;
4. Waren, die im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;
5. Waren, die in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden;
6. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
7. kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
8. Parfüms und parfümierte Duftwässer, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(4) Bei einer Preisherabsetzung ist die Angabe eines neuen Grundpreises nach Absatz 1 nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Gesamtpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
2. schnell verderblichen Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit, wenn der geforderte Gesamtpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs oder eines drohenden Ablaufs der Haltbarkeit herabgesetzt wird und der Verbraucher auf die Gründe der Preisherabsetzung in geeigneter Weise hingewiesen wird.

§ 5

Mengeneinheit für den Grundpreis

(1) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

(2) Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden.

(3) Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 6

Preisangaben bei Fernabsatzverträgen

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
2. ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen.

(2) Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die in § 312 Absatz 2 Nummer 2, 3, 6, 9 und 10 und Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge.

§ 7

Rückerstattbare Sicherheit

Wird neben dem Gesamtpreis für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, insbesondere ein Pfandbetrag, so ist deren Höhe neben dem Gesamtpreis anzugeben und nicht in diesen einzubeziehen. Der für die rückerstattbare Sicherheit zu entrichtende Betrag bleibt bei der Berechnung des Grundpreises unberücksichtigt.

§ 8

Änderungsvorbehalt bei Preisen

(1) Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist nur zulässig

1. bei Waren oder Leistungen, für die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten bestehen, soweit zugleich die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen angegeben werden, oder
2. bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(2) Der in der Werbung, auf der Webseite oder in Prospekten eines Reiseveranstalters angegebene Reisepreis kann nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 250 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geändert werden.

§ 9

Preisnachlass

Die Pflicht zur Angabe eines neuen Gesamtpreises oder Grundpreises gilt nicht bei individuellen Preisnachlässen sowie bei nach Kalendertagen zeitlich begrenzten und durch Werbung bekannt gemachten Preisnachlässen, die für ganze Sortimente oder mehrere Produkte oder Produktgruppen oder für einen bestimmten Personenkreis gelten.

A b s c h n i t t 3

S p e z i e l l e R e g e l u n g e n

§ 10

Preisangaben im Handel

(1) Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können oder die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes sichtbar angeboten werden, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die für den Verbraucher sichtbar und nicht unmittelbar zugänglich im Verkaufsraum angeboten werden, sind auszuzeichnen durch Preisschilder, Beschriftung der Ware, Anbringung oder Auslage von Preisverzeichnissen oder Beschriftung der Behälter oder Regale, in denen sich die Waren befinden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind durch Angabe der Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen auszuzeichnen.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind durch unmittelbare Angabe der Preise bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen auszuzeichnen.

(5) Zu Angeboten von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, sind entsprechend § 12 Absatz 1 und 2 Preisverzeichnisse aufzustellen und bekannt zu machen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. Waren, die vor einem Erwerb durch den Verbraucher vom Händler nach einem Beratungsgespräch individuell hergestellt oder bestellt werden müssen;
2. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;
3. Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrags genannt wird;
4. Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

§ 11

Preisermäßigung

(1) Bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware ist der niedrigste Gesamtpreis anzugeben, den der Händler innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung von Verbrauchern gefordert hat.

(2) Wird eine Ware vor der Bekanntgabe einer Preisermäßigung weniger als 30 Tage zum Verkauf angeboten, so ist bei der Preisermäßigung der niedrigste Gesamtpreis anzugeben, den der Händler von Verbrauchern gefordert hat, seit er die Ware anbietet.

(3) Im Fall einer schrittweisen Preisermäßigung des Gesamtpreises einer Ware ist während der fortlaufenden Dauer der Preisermäßigung der niedrigste Gesamtpreis nach Absatz 1 oder Absatz 2 anzugeben, den der Händler vor Beginn der schrittweisen Preisermäßigung von Verbrauchern für diese Ware gefordert hat.

§ 12

Preisangaben für Leistungen

(1) Wer Verbrauchern als Unternehmer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Soweit üblich, können für Leistungen Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden. Diese müssen alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(2) Das Preisverzeichnis ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots anzubringen. Ist ein Schaufenster oder Schaukasten vorhanden, ist es auch dort anzubringen. Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen. Ist das Anbringen des Preisverzeichnisses wegen des Umfangs nicht zumutbar, so ist es zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten.

(3) Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(4) Absatz 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf

1. Leistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Vorschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 13

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Werden Speisen und Getränke sichtbar ausgestellt oder können Speisen und Getränke unmittelbar entnommen werden, so sind diese durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Die Preisverzeichnisse sind entweder gut lesbar anzubringen, auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen. Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(4) Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis je Minute oder je Benutzung in der Nähe der Telekommunikationsanlage anzugeben.

(5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 14

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den Arbeits- oder Mengenpreis im Angebot oder in der Werbung anzugeben.

(2) Wer als Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes Verbrauchern das punktuelle Aufladen von Elektromobilen ermöglicht, hat an dem jeweiligen Ladepunkt den Arbeitspreis je Kilowattstunde anzugeben.

(3) Wer zusätzlich leistungsabhängige oder nicht verbrauchsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben.

(4) Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden.

§ 15

Tankstellen, Parkplätze

(1) An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, dass sie

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

A b s c h n i t t 4

Regelungen zu Finanzdienstleistungen

§ 16

Verbraucherdarlehen

(1) Wer als Unternehmer den Abschluss von Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbietet, hat als Preis die nach den Absätzen 2 bis 6 und 8 berechneten Gesamtkosten des Verbraucherdarlehens für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags, soweit zutreffend, einschließlich der Kosten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, anzugeben und als effektiven Jahreszins zu bezeichnen.

(2) Der anzugebende effektive Jahreszins gemäß Absatz 1 ist mit der in der Anlage angegebenen mathematischen Formel und nach den in der Anlage zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Darlehensgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten einzubeziehen, die der Verbraucher im Zusammenhang

mit dem Verbraucherdarlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind. Zu den sonstigen Kosten gehören:

1. Kosten für die Eröffnung und Führung eines spezifischen Kontos, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Geschäfte auf diesem Konto getätigt als auch Verbraucherdarlehensbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, wenn die Eröffnung oder Führung eines Kontos Voraussetzung dafür ist, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
2. Kosten für die Immobilienbewertung, sofern eine solche Bewertung für die Gewährung des Verbraucherdarlehens erforderlich ist.

(4) Nicht in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen sind:

1. Kosten, die vom Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verbraucherdarlehensvertrag zu tragen sind;
2. Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Verbraucherdarlehensvergabe oder für die Verbraucherdarlehensvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;
3. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Verbraucher beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Verbraucherdarlehensgeschäft handelt;
4. Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung oder der Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts in das Grundbuch;
5. Notarkosten.

(5) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Verbraucherdarlehensvertrags gelten.

(6) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses von den in der Anlage niedergelegten Annahmen auszugehen.

(7) Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags oder allgemein einer Mitgliedschaft, zwingende Voraussetzung dafür, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist in klarer, eindeutiger und auffälliger Art und Weise darauf hinzuweisen,

1. dass eine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages über die Nebenleistung besteht und
2. wie hoch der effektive Jahreszins des Verbraucherdarlehens ist.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Verbraucherdarlehensauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Verbraucherdarlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Verbraucherdarlehen, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung

von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben. Bei vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträgen gemäß Satz 3 ist für das Gesamtprodukt aus Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen und Bausparvertrag der effektive Jahreszins für die Gesamtlaufzeit anzugeben.

§ 17

Werbung für Verbraucherdarlehen

(1) Jegliche Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die Verbraucherdarlehen betrifft, hat den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit zu genügen und darf nicht irreführend sein. Insbesondere sind Formulierungen unzulässig, die beim Verbraucher falsche Erwartungen wecken über die Kosten eines Verbraucherdarlehens oder in Bezug auf die Möglichkeit, ein Verbraucherdarlehen zu erhalten.

(2) Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Angaben über Kosten wirbt, hat in klarer, eindeutiger und auffälliger Art und Weise anzugeben:

1. die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,
4. den effektiven Jahreszins.

In der Werbung ist der effektive Jahreszins mindestens genauso hervorzuheben wie jeder andere Zinssatz.

(3) In der Werbung gemäß Absatz 2 sind zusätzlich, soweit zutreffend, folgende Angaben zu machen:

1. der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,
2. die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags,
3. die Höhe der Raten,
4. die Anzahl der Raten,
5. bei Immobilier-Verbraucherdarlehen der Hinweis, dass der Verbraucherdarlehensvertrag durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird,
6. bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung ein Warnhinweis, dass sich mögliche Wechselkursschwankungen auf die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken könnten.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben sind mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund

der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.

(5) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

(6) Die Informationen nach den Absätzen 2, 3 und 5 müssen in Abhängigkeit vom Medium, das für die Werbung gewählt wird, akustisch gut verständlich oder deutlich lesbar sein

(7) Auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur Absatz 1 anwendbar.

§ 18

Überziehungsmöglichkeiten

Bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Darlehensgeber statt des effektiven Jahreszinses den Sollzinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und der Darlehensgeber außer den Sollzinsen keine weiteren Kosten verlangt.

§ 19

Entgeltliche Finanzierungshilfen

Die §§ 16 und 17 sind auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt.

A b s c h n i t t 5

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Satz 1 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht,
2. § 3 Absatz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
3. § 3 Absatz 2 Satz 1 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,

4. § 3 Absatz 3 den Gesamtpreis nicht hervorhebt,
5. § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
6. § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 10 Absatz 1 bis 4 oder § 11 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Absatz 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,
3. des § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu Stundensätzen, Kilometersätzen oder anderen Verrechnungssätzen,
4. des § 13 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 über die Angabe von Preisen oder über das Auflegen, das Vorlegen, das Anbringen oder das Auslegen eines dort genannten Verzeichnisses,
5. des § 14 Absatz 1 oder 2 über Angaben zu Arbeits- oder Mengenpreisen oder Absatz 3 zur Angabe zusätzlicher nicht verbrauchsabhängiger Preise,
6. des § 15 Absatz 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder
7. des § 15 Absatz 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses

zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt zudem, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 16 Absatz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Verbraucherdarlehen,
2. des § 16 Absatz 7 oder § 18 über die Angabe von Voraussetzungen für die Verbraucherdarlehensgewährung oder des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode oder
3. des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 über die Pflichtangaben in der Werbung

zuwiderhandelt.

Anlage 1
(zu § 16)

BERECHNUNG DES EFFEKTIVEN JAHRESZINSES

1. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Verbraucherdarlehenskosten) andererseits.

Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Verbraucherdarlehenskosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1 + X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1 + X)^{-s_l}$$

Hierbei ist

- X der effektive Jahreszins;
- m die laufende Nummer des letzten Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags;
- k die laufende Nummer eines Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;
- C_k die Höhe des Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;
- t_k der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Verbraucherdarlehensvergabe und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbeträge, wobei $t_1 = 0$;
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- l die laufende Nummer einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- D_l der Betrag einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- s_l der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Verbraucherdarlehens-Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung.

Anmerkungen:

- a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Verbraucherdarlehensbetrags.
- c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (bzw. für

ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder 12 Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. 365/12), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

Können die Zeiträume zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten nicht als ganze Zahl von Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, so sind sie als ganze Zahl eines dieser Zeitabschnitte in Kombination mit einer Anzahl von Tagen auszudrücken. Bei der Verwendung von Tagen

- aa) werden alle Tage einschließlich Wochenenden und Feiertagen gezählt;
- bb) werden gleich lange Zeitabschnitte und dann Tage bis zur Inanspruchnahme des ersten Verbraucherdarlehensbetrags zurückgezählt;
- cc) wird die Länge des in Tagen bemessenen Zeitabschnitts ohne den ersten und einschließlich des letzten Tages berechnet und in Jahren ausgedrückt, indem dieser Zeitabschnitt durch die Anzahl von Tagen des gesamten Jahres (365 oder 366 Tage), zurückgezählt ab dem letzten Tag bis zum gleichen Tag des Vorjahres, geteilt wird.
- d) Das Rechenergebnis wird auf zwei Dezimalstellen genau angegeben. Ist die Ziffer der dritten Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der zweiten Dezimalstelle um den Wert 1.
- e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis n, ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1+X)^{-t_k},$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller „Ströme“, deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den „Strömen“ gewahrt bleibt.

2. Es gelten die folgenden zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses:
- a) Ist dem Verbraucher nach dem Verbraucherdarlehensvertrag freigestellt, wann er das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen will, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.
 - b) Ist dem Verbraucher nach dem Verbraucherdarlehensvertrag generell freigestellt, wann er das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Verbraucherdarlehensbetrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als zu dem im Verbraucherdarlehensvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.
 - c) Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Kategorie von Geschäften gelten, die bei dieser Art von Verbraucherdarlehensverträgen am häufigsten vorkommt.

- d) Bei einer Überziehungsmöglichkeit gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags in Anspruch genommen. Ist die Dauer der Überziehungsmöglichkeit nicht bekannt, so ist bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme auszugehen, dass die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags drei Monate beträgt.
- e) Bei einem Überbrückungsdarlehen gilt das gesamte Verbraucherdarlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags in Anspruch genommen. Ist die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass sie 12 Monate beträgt.
- f) Bei einem unbefristeten Verbraucherdarlehensvertrag, der weder eine Überziehungsmöglichkeit noch ein Überbrückungsdarlehen beinhaltet, wird angenommen, dass
 - aa) das Verbraucherdarlehen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab der ersten Inanspruchnahme gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind; bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, die nicht für den Erwerb oder die Erhaltung von Rechten an Immobilien bestimmt sind oder bei denen das Verbraucherdarlehen im Rahmen von Debit-Karten mit Zahlungsaufschub oder Kreditkarten in Anspruch genommen wird, dieser Zeitraum ein Jahr beträgt und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
 - bb) der Verbraucherdarlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt wird; muss der Verbraucherdarlehensbetrag jedoch vollständig, in Form einer einmaligen Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so ist anzunehmen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Verbraucherdarlehensbetrags durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden; Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrags festgelegt.

Als unbefristete Verbraucherdarlehensverträge gelten für die Zwecke dieses Buchstabens Verbraucherdarlehensverträge ohne feste Laufzeit, einschließlich solcher Verbraucherdarlehen, bei denen der Verbraucherdarlehensbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.

- g) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, die weder Überziehungsmöglichkeiten beinhalten noch Überbrückungsdarlehen, Verbraucherdarlehensverträge mit Wertbeteiligung, Eventualverpflichtungen oder Garantien sind, und bei unbefristeten Verbraucherdarlehensverträgen (siehe die Annahmen unter den Buchstaben d, e, f, l und m) gilt Folgendes:
 - aa) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so ist anzunehmen, dass die Rückzahlung zu dem im Verbraucherdarlehensvertrag genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt.
 - bb) Lässt sich der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht feststellen, so wird der kürzestmögliche Zeitraum angenommen.

- cc) Ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherdarlehensvertrags nicht bekannt, so ist anzunehmen, dass das Verbraucherdarlehen erstmals zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen wurde, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung ergibt.
- h) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht anhand des Verbraucherdarlehensvertrags oder der Annahmen nach den Buchstaben d, e, f, g, l oder m feststellen, so ist anzunehmen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Darlehensgeber bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt, und dass, falls diese nicht bekannt sind,
 - aa) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen,
 - bb) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags erfolgen,
 - cc) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmäßigen Abständen erfolgen, und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt,
 - dd) mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind.
- i) Ist keine Verbraucherdarlehensobergrenze vereinbart, ist anzunehmen, dass die Obergrenze des gewährten Verbraucherdarlehens 170 000 EUR beträgt. Bei Verbraucherdarlehensverträgen, die weder Eventualverpflichtungen noch Garantien sind und die nicht für den Erwerb oder die Erhaltung eines Rechts an Wohnimmobilien oder Grundstücken bestimmt sind, sowie bei Überziehungsmöglichkeiten, Debit-Karten mit Zahlungsaufschub oder Kreditkarten ist anzunehmen, dass die Obergrenze des gewährten Verbraucherdarlehens 1 500 EUR beträgt.
- j) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Sollzinssätze und Kosten angeboten, so sind während der gesamten Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags der höchste Sollzinssatz und die höchsten Kosten anzunehmen.
- k) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator oder einem internen Referenzzinssatz angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators oder des internen Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt, die Höhe des festen Sollzinssatzes jedoch nicht unterschreitet.
- l) Bei Eventualverpflichtungen oder Garantien wird angenommen, dass das gesamte Verbraucherdarlehen zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte als einmaliger Betrag vollständig in Anspruch genommen wird:
 - aa) zum letztzulässigen Zeitpunkt nach dem Verbraucherdarlehensvertrag, welcher die potenzielle Quelle der Eventualverbindlichkeit oder Garantie ist; oder
 - bb) bei einem Roll-over-Verbraucherdarlehensvertrag am Ende der ersten Zinsperiode vor der Erneuerung der Vereinbarung.

- m) Bei Verbraucherdarlehensverträgen mit Wertbeteiligung wird angenommen, dass
- aa) die Zahlungen der Verbraucher zu den letzten nach dem Verbraucherdarlehensvertrag möglichen Zeitpunkten geleistet werden;

die prozentuale Wertsteigerung der Immobilie, die die Sicherheit für den Vertrag darstellt, und ein in dem Vertrag genannter Inflationsindex ein Prozentsatz ist, der – je nachdem, welcher Satz höher ist – dem aktuellen Inflationsziel der Zentralbank oder der Höhe der Inflation in dem Mitgliedstaat, in dem die Immobilie belegen ist, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherdarlehensvertrags oder dem Wert 0 %, falls diese Prozentsätze negativ sind, entspricht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV) dient der verpflichtenden Umsetzung von Änderungen des europäischen Rechts. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) ist bis zum 28. November 2021 in deutsches Recht umzusetzen und ab dem 28. Mai 2022 anzuwenden. Zudem haben einige Gerichtsverfahren Anpassungs- sowie Klarstellungsbedarf im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben aufgezeigt. Zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an einem Ladepunkt wird eine Regelung zur Angabe des Grundpreises pro Kilowattstunde durch den Betreiber des Ladepunktes aufgenommen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich vor dem Hintergrund der Änderungen in verschiedenen Paragraphen der Preisangabenverordnung (PAngV) entschieden, diese insgesamt systematisch zu überarbeiten. Mit der Novellierung erfolgt eine Umstrukturierung, durch die aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Umsortierung und teilweise Umformulierung dienen vielmehr dazu, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammen zu führen und die Begrifflichkeiten zu aktualisieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse in das nationale Recht werden die Verbraucher besser über die Preisgestaltung vor einer Preisermäßigung informiert. Insbesondere werden so kurzfristige vorherige Preisermäßigungen zur Verbesserung des Werbeeffektes wirkungslos gemacht. Diese Regelung gilt sowohl für den stationären Handel wie auch für den Online-Handel. Außerdem wird der vereinfachte Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert. Dies wirkt der Lebensmittelverschwendung entgegen und unterstützt die Nachhaltigkeitsbestrebungen sowohl der Bundesregierung als auch des Handels. In die Regelung über Ordnungswidrigkeiten werden Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Bekanntgabe einer Preisermäßigung für durch Händler angebotene Erzeugnisse aufgenommen. Nicht umgesetzt werden müssen dagegen die Zumessungskriterien für die Höhe von Geldbußen in dem neugefassten Artikel 8 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27), die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (Abi. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Diese sind bereits nach § 17 Absatz 3 Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bei der Zumessung der Geldbuße zu berücksichtigen. Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können sich weitere zumesungsrelevante Umstände ableiten lassen.

Die Änderungen und Klarstellungen zu Entscheidungen nationaler Gerichte zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, zur Positionierung des Grundpreises sowie zu Preisangaben in Schaufenstern dienen der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Damit sollen zum einen die Zahl von Abmahnungen und Unterlassungsverfügungen und die

Inanspruchnahme von Gerichten zu diesen Sachverhalten reduziert, zum anderen aber auch die Vollzugsmöglichkeiten der Länderpreisbehörden verbessert werden. Zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an einem Ladepunkt wird eine Regelung zur Angabe des Arbeitspreises pro Kilowattstunde durch den Betreiber des Ladepunktes aufgenommen. Der Verstoß hiergegen wird als Ordnungswidrigkeit in § 20 berücksichtigt.

III. Alternativen

Es sind keine gleichermaßen geeigneten und angemessenen Alternativen verfügbar, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Insbesondere die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 vom 27. November 2019 ist verpflichtend und die hierzu vorgesehenen Regelungen sind durch die Richtlinie vorgegeben.

IV. Regelungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der PAngV ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG, Recht der Wirtschaft). Die dort enthaltenen Bestimmungen betreffen den wirtschaftlichen Wettbewerb und den Verbraucherschutz. Solche Bestimmungen fallen unter das Recht der Wirtschaft im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (BverfGE 26, 246, 254). Für das Preisangabenrecht ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Handlungsgebote und -verbote zu Preisangaben bedürfen einer bundesweit einheitlichen Regelung.

Hinsichtlich der Bußgeldvorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Konkret findet sich die Kompetenz zur Änderung der Preisangabenverordnung in § 1 Satz 1 des Preisangabengesetzes. Danach wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von diesen Zwecken dienenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen, anzugeben sind.

Da nichts anderes bestimmt ist, führen die Länder die PAngV gemäß Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit aus. In der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in § 1 Satz 1 des Preisangabengesetzes ist daher die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere dient der Entwurf der Umsetzung europäischen Rechts in Form der Richtlinie (EU) 2019/2161.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Novelle der PAngV dient dazu, die Verständlichkeit der Inhalte zu verbessern, inhaltlich zusammengehörige Sachverhalte zusammen zu führen und die Begrifflichkeiten zu aktualisieren. Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 in deutsches Recht werden die darin enthaltenen Öffnungsklauseln für Rechtsvereinfachungen genutzt. So wird der Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert. Der Handel profitiert in diesem Bereich von der Vereinfachung der Pflicht zur Preisangabe. Der Gebrauch der Öffnungsklausel für Waren, die der Händler noch keine 30 Tage angeboten hat und der Öffnungsklausel zu schrittweise ansteigenden Preisermäßigungen vereinfacht die Anwendung der europäischen Regelungen in der Praxis. Die rechtlichen Änderungen und Klarstellungen zu Entscheidungen nationaler Gerichte werden der Wirtschaft das Verständnis und den Ländern den Vollzug der Regelungen erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Entwurf ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Das Regelungsvorhaben trägt als Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht insbesondere zur verbesserten Information der Verbraucher über das Vorhandensein eines Preisvorteils ermäßigter Ware bei. Dies könnte zu einer Reduktion asymmetrischer Informationen führen und somit Konsumenten stärken und damit letztlich den Wettbewerb fördern. Diese Effekte können sich positiv auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) auswirken.

Darüber hinaus ist der Entwurf mit SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) vereinbar. Das Vorhaben vereinfacht den Abverkauf leicht verderblicher und kurz haltbarer Waren, dies könnte dazu beitragen, die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren. Somit könnte der Entwurf zur Erreichung der Ziele im Bereich Nachhaltiger Konsum (Indikator 12.1) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Die Regelung zur Grundpreisangabe zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt durch den Betreiber des Ladepunktes steht im Zusammenhang mit SDG 13 (dringende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen). Eine bessere Information der Nutzer kann die Verbreitung der Elektromobilität fördern und damit einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele oder Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Insgesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 2 Millionen Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 1 Informationspflicht: Angabe des niedrigsten Gesamtpreises innerhalb eines definierten Zeitraums bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung für Waren im Handel

Die neu eingeführte Pflicht für Handelsunternehmen, bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, der innerhalb des in § 11 Absatz 1, 2 und 3 definierten Zeitraums von den Kunden gefordert wurde.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten	Sachkosten
4 740			3 000		14 220 000
Erfüllungsaufwand (in Euro)				14 220 000	

Die Handelsunternehmen müssen eine Systematik entwickeln bzw. entwickeln lassen, welche ihnen die benötigten Informationen zum niedrigsten Verkaufspreis für einen definierten Zeitraum bis zu 30 Tagen liefert. Hierfür fällt vor allem bei Großunternehmen Umstellungsaufwand an, da diese eine ergänzende Softwarelösung zum bestehenden Warenwirtschaftssystem benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass kleinere Unternehmen eher eine händische Stichtagslösung nutzen und ihnen kein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht. Der Handelsverband Deutschland (HDE) schreibt, dass 1,4 Prozent der Handelsunternehmen² große und mittelständische Unternehmen sind. Die übrigen 98,6 Prozent der Unternehmen zählen zu den Klein- und Kleinstunternehmen. Gemäß Umsatzsteuerstatistik gibt es in Deutschland 338 500 Einzelhandelsunternehmen (Stand 2018). Dadurch ergibt sich für den Umstellungsaufwand eine Fallzahl von rund 4 740 großen und mittelständischen Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass diese mit automatisierten Warenwirtschaftssystemen in Form von ERP-Systemen (ERP= Enterprise Resource Planning) arbeiten. Diese Systeme können um eine Preishistorie mit entsprechender Zeitraumabfrage ergänzt werden. Die Programmieraufwände um vergleichbare Funktionalitäten zu ergänzen, dauert nach Auskunft eines IT-Dienstleisters 3 bis 4 Stunden zzgl. weiterer 15 Stunden für die Erstellung der Benutzeroberfläche und der Implementierung in die bestehenden Warenwirtschaftssysteme. Diese Arbeiten sind nach Auskunft des vom Statistischen Bundesamt befragten Dienstleisters in der Regel nicht Bestandteil der bestehenden Wartungsverträge. Insgesamt ergeben sich Aufwände von ca. 3 Programmier Tagen à 1 000 Euro (Erfahrungswert) pro Tag. Dadurch ergibt sich ein Umstellungsaufwand von rund 14,2 Millionen Euro, die der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zugeordnet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Aufgabe an den IT-Dienstleister vergeben wird, der auch das vorhandene System betreut. Aus diesem Grund wird in dieser Schätzung kein Zeitaufwand für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters angesetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
2 004 864	2	28,00	-	1 871 206	-

²Broschüre des HDE:

„Der mittelständische Einzelhandel – Themen, Forderungen und Leistungen des Handels“ https://einzelhandel.de/images/importedImages/1202546/Mittelstand_Stand_Juni2010_gesamt.pdf, Seite 4, zuletzt abgerufen am 27.08.2020

Erfüllungsaufwand (in Euro)	1 871 206
-----------------------------	-----------

Die Handelsunternehmen müssen bei jeder Bekanntgabe von Preisermäßigungen den niedrigsten Gesamtpreis nach § 11 Absatz 1, 2 oder 3 PAngV angeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei kleinen Unternehmen, die die Kennzeichnung und Ermittlung händisch vornehmen, Personalaufwand entsteht, wohingegen für größere Unternehmen mit entsprechenden Systemen kein laufender Aufwand anfällt, weil sie, wie oben beschrieben, die Angaben automatisiert heraussuchen und auch automatisiert in die Preisauszeichnung integrieren.

Auf Basis der oben genannten Statistiken ergibt sich eine Fallzahl von 334 144 betroffenen Klein- und Kleinstunternehmen. Aus dem Handelsbarometer³ geht hervor, dass die Unternehmen teilweise über 20 Rabattaktionen pro Jahr durchführen, knapp 50 Prozent der Unternehmen liegen jedoch bei 4 bis 13 Aktionen pro Jahr. Für die Schätzung geht das Statistische Bundesamt von einer Zahl von durchschnittlich 6 Aktionen aus, dies führt multipliziert mit der Anzahl betroffener Unternehmen zu einer Fallzahl von 2 004 864 Rabattaktionen. Bei einem Lohnsatz von 28 Euro je Stunde (für Beschäftigte in Wirtschaftsabschnitt G, Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen mit einem mittleren Qualifikationsniveau)⁴ entstehen bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von 2 Minuten je Fall für das Beschaffen der Informationen (lt. Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität II. Beschaffung von Daten)⁵ jährliche Personalkosten in Höhe von knapp 2 Millionen Euro. Es wird angenommen, dass durch die Änderung keine zusätzlichen Sachkosten entstehen. Da keine zusätzlichen Sachkosten entstehen, liegt der zusätzliche jährliche Personalaufwand bei knapp 1,9 Millionen Euro.

Zu den vorgesehenen Änderungen bestehen keine Regelungsalternativen, die Erleichterungen oder Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen eröffnen würden. Die europäischen Vorgaben erfordern einen einheitlichen, flächendeckenden Verbraucherschutz. Allerdings können kleine und mittelständische Unternehmen ihre Kosten bei einer vorausschauenden Planung von Preisermäßigungen reduzieren, wenn sie die Preise der hierfür vorgesehenen Produkte entsprechend im Vorfeld dokumentieren. Damit ließe sich ggf. die Notwendigkeit einer Rückverfolgung möglicher Preisänderungen von Waren im zu berücksichtigenden Zeitraum vor einer Preisermäßigung und damit die Höhe der hierfür anfallenden Personalkosten reduzieren.

Vorgabe 2 Informationspflicht: Pflicht zur Arbeitspreisangabe für den Energiebezug beim punktuellen Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

Durch die Pflicht zur Arbeitspreisangabe an öffentlich zugänglichen Ladepunkten müssen Betreiber von Ladesäulen für punktuell Laden an dem jeweiligen Ladepunkt den Arbeitspreis je Kilowattstunde angeben. Für die dadurch anfallenden Bürokratiekosten ist vor allem die Beschaffenheit der Säulen ausschlaggebend, da eine elektronische Preisauszeichnung im laufenden Aufwand geringer ausfällt als die händische Preisauszeichnung.

Im gesamten Bundesgebiet gibt es laut BDEW Ladesäulenregister mit Stand November 2020 mehr als 33.000 öffentliche Ladepunkte für punktuell Laden. Hiervon werden etwa 80% durch Unternehmen der Energiewirtschaft betrieben. Durch die Förderung zum Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in der Elektromobilität kam es seit Anfang 2017 zu einem starken Anstieg der Ladesäulen die punktuell Laden ermöglichen.

³ Handelsbarometer des EHI Retail Institute in Köln, <https://www.handelsdaten.de/deutschsprachiger-einzelhandel/haeufigkeit-von-rabattaktionen-im-deutschen-einzelhandel>, zuletzt abgerufen am 27.08.2020

⁴ Quelle: Aktualisierte Lohnkostentabellen 2018 zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 55

⁵ Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 2018, S. 53

Durch den starken Netzausbau sind Zahlungs- und Authentifizierungsmöglichkeiten an den Ladesäulen sehr unterschiedlich gestaltet. Dabei sind nach Auskunft der PTB vor allem zwei Kategorien zu unterscheiden:

Kategorie 1:

Zur Kategorie 1 gehören Ladepunkte, an denen die Kunden z. B. durch Aufschrift, Sticker, QR-Code oder eine digitale Anzeige über die Bezahlart und Freischaltung der Säule informiert werden. In der Regel erfolgt die Bezahlung bei dieser Kategorie über einen Weblink oder eine App. Etwa 80% der 33.000 Ladesäulen (ca. 26.400) können diesem Typ zugeordnet werden.

Ladesäulen mit integriertem Infodisplay

Die aktuellen Produktreihen der Hersteller für Ladesäulen sind serienmäßig mit Infodisplays und offener Backendschnittstelle, internetfähigem 4G-Modem und einem Ethernet-Anschluss ausgestattet, so dass hier durch einfache Backendupdates der Betreiber eine Preisanzeige über die Infodisplays unkompliziert möglich ist. Bei den Displays handelt es sich um reine Infodisplays für die Bedienung der Säule und nicht um die eichrechtlichen Displays der Zähler. Wie hoch der Anteil der aufgestellten Ladesäulen ausfällt, die bereits mit Infodisplay ausgestattet sind, kann nur grob eingeschätzt werden. In Deutschland stammen mehr als 20.000 Ladesäulen von marktführenden Herstellern, die moderne Ladesäulenmodellreihen führen. Daher gehen wir davon aus, dass der Anteil der Ladesäulen, die über ein Infodisplay verfügen, bei mindestens 1/3 (ca. 8.700) liegt und tendenziell sogar höher ausfallen kann.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Die Durchführung eines Backendupdates für das Anzeigen der Preise und die Durchführung der Prüfprogramme benötigt laut IT-Fachausagen durchschnittlich 4 Stunden. Da davon auszugehen ist, dass die Energieversorger über entsprechendes Fachpersonal verfügen, können die Updates in Eigenleistung durchgeführt werden. Hierdurch entsteht bei einem Lohnsatz von 53,80⁴ Euro pro Stunde einmaliger Umstellungsaufwand von rund 1,9 Millionen Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
8 700	240	53,80	-	1 872 000	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				1 872 000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Die Arbeitspreise pro Kilowattstunde unterliegen keinen ständigen Schwankungen und werden in der Regel nur einmal jährlich angepasst. Bei einem Lohnsatz von 53,80⁴ Euro je Stunde entsteht bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von 2 Minuten je Fall für die elektronische Aktualisierung der Grundpreise ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von rund 16.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
8 700	2	53,80	-	15 600	-
Erfüllungsaufwand (in Euro)				15 600	

Bei der elektronischen Aktualisierung der Grundpreise fallen keine Sachkosten an.

Ladesäulen ohne integriertes Infodisplay

Für die übrigen 17.600 Säulen der Kategorie 1 wird davon ausgegangen, dass sie mit QR-Code oder durch Aufdrucke die Bedienung und Freischaltung der Säulen erläutern und nicht über ein Infodisplay verfügen. Ob diese Säulen für die elektronische Preisauszeichnung umgerüstet werden können, hängt von mehreren Faktoren ab. In einigen Fällen kann nach Auskunft der Konformitätsbewertungsstellen und der Arbeitsgemeinschaft für Mess- und Eichwesen der Länder das nachträgliche Verbauen von Displays eine Auswirkung auf die Gültigkeit der Eichung oder Zertifizierung haben. Für die Kategorie 1 fallen die Kosten für eine Neuzertifizierung laut PTB sehr gering aus. Eine genaue Angabe dieser Kosten war der PTB jedoch nicht möglich. Ein weiterer Aspekt, der die Umrüstung erschwert, ist der Platzmangel für die Unterbringung eines Displays. Da freier öffentlicher Grund nur begrenzt zur Verfügung steht, sind die meisten Ladesäulen schlank und platzsparend konzipiert, wodurch nur wenig Spielraum für Nachrüstungen bleibt. Ob die Betreiber sich vor diesem Hintergrund dennoch für eine Umrüstung oder sogar für einen Austausch der Ladesäulen entscheiden, kann nicht eingeschätzt werden.

Personalkosten für den jährlichen Erfüllungsaufwand

Für diese 17.600 Ladesäulen der Kategorie 1 wird in dieser Schätzung davon ausgegangen, dass die Betreiber im Sinne eines normaleffizienten Verhaltens die Pflicht der Arbeitspreisangaben für punktuellen Laden sehr niederschwellig erfüllen werden. Da wie oben ausgeführt die Preise längerfristig gelten und dadurch keinen Schwankungen unterliegen, kann die Preisangabe durch das Anbringen eines Aufklebers oder Ähnlichem im Rahmen regelmäßiger Servicemaßnahmen einmal jährlich erfolgen.

Bei einem Lohnsatz von 53,80 Euro je Stunde entsteht bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von 5 Minuten⁵ je Fall für die Anbringung der aktualisierten Preise auf den Ladesäulen Personalaufwand von rund 79.000 Euro.

Sachkosten für den jährlichen Erfüllungsaufwand

Zusätzlich fallen Sachkosten für die anzubringenden Aufkleber an. Diese müssen hitze- und kaltebeständig sein, da die Ladesäulen in der Regel der Witterung ausgesetzt sind und eine Betriebstemperatur von bis zu 50 Grad Celsius erreichen können. Recherchen im Internet zufolge sind entsprechende Aufkleber ab etwa 22 Cent je Stück erhältlich. Dadurch ergeben sich jährliche Sachkosten in Höhe von 3.800 Euro.

Insgesamt ergeben sich so für die Ladepunkte, für die eine manuelle Preisauszeichnung notwendig ist, jährliche Bürokratiekosten von rund 82.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
17 600	5	53,80	0,22	79 355	3 872
Erfüllungsaufwand (in Euro)				82 779	

Die Konformitätsbewertungsstellen gehen davon aus, dass die Hersteller die Infodisplays als Standard weiter vorantreiben werden und so neu aufgestellte Ladepunkte eine elektronische Preisauszeichnung unterstützen werden.

Kategorie 2:

Ladesäulen mit integrierter Kartenzahlungsmöglichkeit

Zur Kategorie 2 gehören Ladepunkte, die mit einem Kartenzahlungsterminal ausgestattet sind. Der Ladekunde wird am Ladepunkt informiert, wie er seine Bankkarte z. B. für das kontaktlose Zahlen an den Lesepunkt halten muss, um die Ladesäulen freizuschalten und die Bezahlung zu autorisieren. An diesen Ladepunkten wird über ein eichrechtlich relevantes Display der Preis pro Einheit am Ladepunkt angezeigt und die Information gemeinsam mit den Messergebnissen und anderen eichrechtlich relevanten Informationen für jeden Ladevorgang rückverfolgbar abgespeichert. Für die Kategorie 2 geht die PTB aktuell von einem Anteil von 13,6% (ca. 4.500 Ladesäulen) aus.

Einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand

Diese Ladepunkte erfüllen bereits die gesetzliche Vorgabe, wodurch für diese 4.500 Ladesäulen kein zusätzlicher einmaliger oder laufender Aufwand durch die Änderung der Preisangabenverordnung entsteht.

Ladesäulen, die keiner Kategorie zugeordnet werden können

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Etwa 2.100 Ladepunkte können aufgrund fehlender Informationen keiner Kategorie zugeordnet werden. Für diese Ladepunkte wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Preisauszeichnung, wie bei den Ladesäulen der Kategorie 1 ohne Infodisplay, händisch über das Anbringen von Aufklebern umgesetzt wird.

Personalkosten für den jährlichen Erfüllungsaufwand

Die händische Anpassung der Preise an Ladesäulen kann, wie bereits oben erläutert, im Rahmen regelmäßiger Servicemaßnahmen einmal jährlich erfolgen. Bei einem Lohnsatz von 53,80 Euro je Stunde entstehen bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von 5 Minuten je Fall Personalkosten von rund 9.400 Euro jährlich.

Jährliche Sachkosten

Auch in dieser Fallzahlkategorie fallen Sachkosten für die benötigten hitzebeständigen Aufkleber an. Wie oben ausgeführt sind entsprechende Aufkleber ab etwa 22 Cent je Stück erhältlich. Dadurch ergeben sich jährliche Sachkosten in Höhe von rund 460 Euro.

Insgesamt ergeben sich so für die 2.100 zusätzlichen Ladepunkte, für die eine manuelle Preisauszeichnung notwendig ist, jährliche Bürokratiekosten von rund 9.800 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
2 100	5	53,80	0,22	9 415	462
Erfüllungsaufwand (in Euro)				9 877	

Umrüstung von Ladesäulen, die vor 2017 in Betrieb genommen wurden

Es wird angenommen, dass vor allem größere Betreiber die Zahlungssysteme Ihrer Säulen vereinheitlichen wollen. Eine potenzielle Umrüstung würde in diesen Fällen vor allem ältere Ladesäulen betreffen, die vor 2017 aufgestellt wurden. In Deutschland gibt es ca. 2.400 Ladesäulen die vor 2017 in Betrieb genommen wurden. Geht man davon aus, dass von diesen Säulen etwa 1/3 umgerüstet werden, ergibt sich eine Fallzahl von 800 Ladesäulen.

Sollten sich Betreiber bei Säulen, die für den Umbau geeignet sind, für eine Umrüstung entscheiden, muss für die Umrüstung vor allem die Montage berücksichtigt werden. Handelsübliche 5 Zoll LCD-Displays sind bereits ab 20 Euro im freien Handel erhältlich. Zusätzliche Materialkosten für z. B. Einbaurahmen oder Schutzglas liegen bei rund 30 Euro. Für den Einbau muss im Gehäuse eine entsprechende Öffnung ergänzt werden. Es ist davon auszugehen, dass hierfür bei den Energiedienstleistern, die einen Großteil dieser Säulen betreiben, geeignetes Fachpersonal vorhanden ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Aussparen einer zusätzlichen Öffnung inklusive des Einbaus und aller zugehörigen Arbeiten schätzungsweise etwa 120 Minuten in Anspruch nimmt. Da die Säulen softwarebasiert ansteuerbar sind, ist ein nachträgliches Softwareupdate für die Verwendung eines Displays in der Regel nicht notwendig. Jedoch muss für die Darstellung analog zu den Ladesäulen die bereits mit Display ausgestattet sind, ein Backendupdate mit einem Zeitaufwand von ca. 4 Stunden durchgeführt werden. Bei einem Lohnsatz von 53,80 Euro je Stunde liegen die Lohnkosten pro Fall bei rund 322 Euro. Zuzüglich der Materialkosten von rund 50 Euro pro Fall liegt der einmalige Umstellungsaufwand bei rund 372 Euro pro Fall bzw. bei einer Fallzahl von 800 Ladesäulen bei rund 300.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
800	360	53,80	50	257 600	40 000
einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)				297 600	

Zusammenfassung jährlicher Erfüllungsaufwand:

Durch die Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises für den Energiebezug beim punktuellen Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten ergeben sich in der Summe für alle Fallgruppen jährliche Bürokratiekosten (Personal- und Sachkosten) von knapp 109.000 Euro.

Fallgestaltung	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
Erfüllungsaufwand für Ladesäulen der Kategorie 1 mit Infodisplay	15 600	0
Erfüllungsaufwand für Ladesäulen der Kategorie 1 ohne Infodisplay	79 355	3 872
Erfüllungsaufwand für Ladesäulen mit integrierter Kartenzahlungsmöglichkeit	0	0
Erfüllungsaufwand für Ladesäulen, die keiner Kategorie zugeordnet werden können	9 415	462
Summe der Personalkosten	104 370	
Summe der Sachkosten	4334	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)	108 726	

Zusammenfassung einmaliger Erfüllungsaufwand

Für die Umrüstung der Ladesäulen und die Durchführung der notwendigen Backendupdates für die Preisauszeichnung über Infodisplays ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,1 Millionen Euro, die der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen sind.

Fallgestaltung	Personalkosten (in Euro)	Sachkosten
Erfüllungsaufwand für Ladesäulen der Kategorie 1 mit Infodisplay	1 872 000	0
Erfüllungsaufwand für Umrüstung von Ladesäulen, die vor 2017 in Betrieb genommen wurden	257 600	40 000
Summe der Personalkosten	2 129 600	
Summe der Sachkosten	40 000	
einmaliger Erfüllungsaufwand (in Euro)	2 169 600	

Weitere Änderungen ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

- Klarstellung zur Auszeichnung von Pfandbeträgen, § 7 PAngV: Die Klarstellung, dass ein Pfandbetrag bei der Errechnung des Gesamt- und des Grundpreises unberücksichtigt zu bleiben hat, entspricht der Praxis der deutschen Unternehmen und hat damit keine Auswirkungen auf deren Erfüllungsaufwand.
- Durch die Pflicht zur Angabe des Grundpreises in „unmissverständlicher, klar erkennbarer und gut lesbarer Weise“ in § 4 Absatz 1 Satz 1 PAngV wird die Regelung sprachlich an die Richtlinie 98/6/EG angepasst. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Energie entfaltet die Klarstellung im Ergebnis jedoch keine praktische Relevanz. Das Statistische Bundesamt teilt diese Einschätzung.

- Zur Umsetzung der Richtlinie ist eine Unterscheidung zwischen Preisermäßigungen auf einzelne Waren gemäß § 11 PAngV und Preisnachlässen auf eine Mehrzahl verschiedener Waren gemäß § 9 Alternativfall 2 PAngV notwendig. Damit ist kein Erfüllungsaufwand verbunden.
- Nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 besteht nun eine erweiterte Möglichkeit zum erleichterten Abverkauf von schnell verderblicher Ware oder solcher mit kurzer Haltbarkeit. Dies kann nach Einschätzung des Ressorts zu einer verbesserten Einnahmesituation insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels für diese Produkte führen. Dies ist jedoch nicht als Änderung des Erfüllungsaufwandes zu werten.
- Ergänzung von Verstößen gegen § 11 Absatz 1 bis 3 und § 14 Absatz 2 in § 20 PAngV: Bei der Sanktionierung von Verstößen handelt es sich nicht um Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand stellt Bürokratiekosten aus Informationspflichten dar und wird durch neue Regelungen des europäischen Gesetzgebers sowie eine neue Regelung zu punktuellem Laden von Elektromobilen verursacht.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsteht für den Bund durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht davon aus, dass bei den für den Vollzug zuständigen Ländern, die diese Aufgabe in weiten Teilen auf die kommunale Ebene delegiert haben, durch die neuen Vorgaben zu Bekanntgaben von Preisermäßigungen im Handel und die Pflicht zur Grundpreisangabe an Ladepunkten weitere Prüfkriterien bei der Marktüberwachung entstehen. Auch die Erweiterung zur Ausnahme zu schnell verderblichen Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit bedarf der Überwachung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geht jedoch davon aus, dass die Änderungen keinen nennenswerten Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln verursachen und durch organisatorische Maßnahmen kompensiert werden können. Dieser Einschätzung schließt sich das Statistische Bundesamt an.

5. Weitere Kosten

[Die Verordnung führt nicht zu weiteren Kosten. Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen. Die Nutzung der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit eines erleichterten Abverkaufs schnell verderblicher Waren und solcher mit kurzer Haltbarkeit durch die Änderung von § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird die Einnahmesituation insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels für diese Warengruppe verbessern und den Zugang von Verbrauchern zu solchen Waren erleichtern.]

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Umsetzung der Regelungen zur Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren im Handel verbessert die Information der Verbraucher hinsichtlich der Preisgestaltung der ihnen angebotenen Waren. Durch den für die Bestimmung des vorherigen Gesamtpreises festgelegten Zeitraum wird möglichen kurzfristigen Preiserhöhungen zur künstlichen Erhöhung des Unterschieds zwischen vorherigem Verkaufspreis und ermäßigtem Angebotspreis zu Werbezwecken ein Riegel vorgeschoben. Die erweiterte Ausnahmemöglichkeit für den Verkauf schnell verderblicher Waren und solchen mit nur noch kurzer Haltbarkeit eröffnet den Verbrauchern einen preisreduzierten Zugang zu diesen, allerdings für einen baldigen Konsum gedachten Produkten.

Die Regelungen haben weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Es sind zudem keine Folgen für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

In der Regelung ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen, da es sich überwiegend um die Umsetzung europäischer Regelungen in nationales Recht handelt. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 selbst sieht in Artikel 6 vor, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 28. Mai 2024 einen Bericht über deren Anwendung vorlegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission hierzu eine Konsultation auch der Mitgliedstaaten vornehmen wird und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Länder hiermit die Gelegenheit erhalten, über die Erfahrungen mit den Neuregelungen zu berichten. Ein wesentlicher Punkt wird hierbei die transparentere Ausgestaltung von Preisermäßigungen durch den Handel sowie die Einhaltung der hierzu ergangenen neuen Regelungen sein. Sollte die Europäische Kommission in Folge der Evaluation einen Legislativvorschlag vorlegen, könnte dieser im Ergebnis zu erneuten Änderungen der Preisangabenverordnung führen.

Mit den weiteren Änderungen werden Konsequenzen aus nationaler Rechtsprechung gezogen, sie sind also das Ergebnis einer gerichtlich erfolgten Überprüfung. Die Regelung zum punktuellen Laden führt zu mehr Transparenz und soll die Verbreitung der Elektromobilität fördern, sie ist daher auf Dauer angelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Grundsatz)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Verordnung wie er in Artikel 1 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.03.1998, S. 27) und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) angelegt ist.

Zu Absatz 2

Um den Anwendungsbereich zu konkretisieren und die grundsätzlichen Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich der PAngV besser auffindbar zu machen, wird § 9 Absatz 1 PAngV a.F. nach vorne gezogen. Absatz 2 ist mit Ausnahme einer sprachlichen Anpassung des einleitenden Halbsatzes eine wörtliche Übernahme von § 9 Absatz 1 PAngV a.F..

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Preisangaben. Diese Vorgaben waren bisher in § 1 Absatz 7 Satz 1 und 2 PAngV a.F. geregelt. Insbesondere der Grundsatz von Preisklarheit und Preiswahrheit wird hiermit unterstrichen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der neu eingefügte Paragraph mit Begriffsbestimmungen entspricht den Gepflogenheiten moderner Rechtsetzung und dient dem leichteren Verständnis und besseren Zugang der Rechtsanwender zu den Inhalten der PAngV. Durch die vorangestellten Begriffsbestimmungen werden längliche und schwer auffindbare Definitionen in den anderen Paragraphen sowie Wiederholungen vermieden.

Zu Nummer 1 (Arbeits- und Mengenpreis)

Die Begriffsbestimmung des Arbeits- und Mengenpreises findet sich bisher in § 3 Satz 1 PAngV a.F..

Zu Nummer 2 (Fertigpackung)

Die Begriffsbestimmung der Fertigpackung entspricht § 42 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz.

Zu Nummer 3 (Gesamtpreis)

Die Begriffsbestimmung des Gesamtpreises findet sich bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F..

Zu Nummer 4 (Grundpreis)

Die Begriffsbestimmung des Grundpreises findet sich bisher in § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F..

Zu Nummer 5 (Lose Ware)

Die Begriffsbestimmung der losen Ware findet sich bisher in § 2 Absatz 2 Satz 1 PAngV a.F.. Ergänzt wurde die Selbstbedienung durch den Verbraucher, die insbesondere im Bereich der Frischetheken für Obst und Gemüse inzwischen gängige Praxis ist.

Zu Nummer 6 (Unternehmer)

Bisher wird in der PAngV zur Bestimmung des Urhebers gewerblichen Anbietens und Werbens mit Preisen gegenüber Verbrauchern die Begrifflichkeit „gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise“ verwendet. Insbesondere die Bestimmung „wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise“ ist sehr unbestimmt und führt regelmäßig zu Verständnisfragen. Der Begriff der Gewerbs- und Geschäftsmäßigkeit wird durch die Gerichte mittlerweile so weit ausgelegt, dass man keine unbestimmte Regelung als Aufangtatbestand mehr benötigt.

Da sowohl die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse als auch die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von „trader“ sprechen, was im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit dem Begriff „Unternehmer“ umgesetzt wurde, wird dieser Begriff des Unternehmers jetzt auch in der PAngV übernommen. Entsprechend erfolgt die Definition des Unternehmers im für die PAngV notwendigen Umfang analog zu § 2 Absatz 1 Nummer 6 UWG.

Zu Nummer 7 (Verbraucher)

Der Verweis auf den Verbraucherbegriff des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet sich bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F.. Dieser wird jetzt in die Begriffsbestimmungen der PAngV übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Grundvorschriften)

Zu § 3 (Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 entspricht inhaltlich § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F.. Durch die Verwendung der in § 2 definierten Begriffe kann der Text deutlich gestrafft werden. Mit der Neufassung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine wörtliche Übernahme des Textes von § 1 Absatz 1 Satz 2 PAngV a.F..

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine inhaltliche Übernahme des Textes von § 1 Absatz 7 Satz 3 PAngV a.F.. Die Regelung ist jetzt allerdings eindeutiger, da sie sich auf einen Preis bezieht, der aufgliedert wird. Regelbeispiel einer solchen Aufgliederung dürfte die Angabe des Nettopreises, Ausweisung der Umsatzsteuer und die abschließende hervorgehobene Angabe des Gesamtpreises sein. Mit der Neufassung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu § 4 (Pflicht zur Angabe des Grundpreises)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die grundsätzlichen Vorgaben für die Grundpreisangabe aus § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 PAngV a.F.. Durch die Verwendung der in § 2 definierten Begriffe kann der Text deutlich gestrafft werden. Die Sachverhalte des Anbietens und Werbens werden in einem Satz zusammengezogen.

Die Frage, ob das in § 2 Absatz 1 Satz 1 PAngV a.F. enthaltene Gebot einer Angabe des Grundpreises „in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises“ gegen die Vorgaben der Richtlinie 98/6/EG und deren Modifizierung durch die Richtlinie 2005/29/EG verstößt, ist seit längerem rechtlich umstritten (die Rechtswidrigkeit verneinend BGH, Urteil vom 31.10.2013 – I ZR 139/12, bejahend LG Hamburg, Urteil vom 20.08.2019 (Az.: 406 HKO 106/19); OLG Hamburg, Beschluss vom 22. April 2020 – 3 U 154/19 sowie Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., § 2 PAngV, Rn. 3). Nach Artikel 4 der Richtlinie 98/6/EG müssen der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Die Vorgabe einer Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises ist dort nicht enthalten. Zur Klärung wird die nationale Regelung sprachlich an die Richtlinie 98/6/EG angepasst und das Gebot eingefügt, dass der Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein muss. Allerdings dürfte diese rechtliche Klarstellung im Ergebnis kaum praktische Relevanz entwickeln. Denn das Lesbarkeits- und Transparenzgebot sowie die im Zusammenhang damit entwickelte Rechtsprechung behalten ihre Gültigkeit und bilden insbesondere im Zusammenspiel mit den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) weiterhin den Maßstab für die Erfüllung der Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit nach § 1 Absatz 3. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG lautet: "Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, da sie den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen." Daraus geht hervor, dass die Möglichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Vergleich nicht nur dadurch ermöglicht wird, die Grundpreise verschiedener Artikel miteinander zu vergleichen, sondern dass sie auch Gesamtpreis und Grundpreis in Relation zueinander setzen können müssen. Daher ist die

Vorgabe einer „guten Erkennbarkeit“ so auszulegen, dass Gesamtpreis und Grundpreis auch weiterhin auf einem Blick wahrnehmbar sein müssen. Unzulässig ist es daher, wenn der Grundpreis im Online-Handel nur durch einen separaten Link anwählbar oder nur durch das Mouse-Over Verfahren sichtbar ist oder wenn im stationären Handel eine Liste mit Grundpreise an einem anderen Ort ausgehängt ist.

Satz 2 ist mit § 2 Absatz 1 Satz 3 PAngV a.F. identisch.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 2 Absatz 2 PAngV a.F.. Durch die Verwendung der in § 2 definierten Begriffe kann der Text deutlich gestrafft werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die bisherigen grundsätzlichen Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur Grundpreisangabe aus § 9 Absatz 4 und 5 PAngV a.F. sachlich mit der entsprechenden Regelung zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 PAngV a.F..

Die bisherige Regelung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 a.F. wird in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 überführt, aber aufgrund des neuen Artikels 6a Absatz 3 der Richtlinie 98/6/EG geändert. Artikel 6a Absatz 3 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit Händlern für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit im Falle von Preisherabsetzungen Erleichterungen bei den Preisangaben zu eröffnen. Die PAngV enthielt mit § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 a.F. bereits eine ganz ähnliche Regelung. Aus Nachhaltigkeitserwägungen wird aber von den europarechtlich vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten dieser Regelung für Waren mit kurzer Haltbarkeit Gebrauch gemacht. Schnell verderbliche oder schnell unverkäufliche Lebensmittel, wie frische Backwaren, Obst oder Gemüse, sowie Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abläuft, sind in der Regel noch ohne Abstriche für den Verzehr geeignet und „zu gut für die Tonne“. Sie können aber den Kunden am nächsten Werktag oder nach dem Wochenende oft nicht mehr angeboten werden. Es ist daher im Interesse sowohl der Händler als auch der Verbraucher, wenn Händlern die Preisherabsetzung für den Verkauf dieser Produkte weitestgehend erleichtert wird.

Durch die Übernahme aller in Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 98/6/EG angesprochenen Erzeugnisse in die Ausnahmeregelung zur Grundpreisangabe bezieht die Neuregelung jetzt auch Waren mit kurzer Haltbarkeit, z.B. Schnittblumen, mit ein. Durch Bezugnahme zur Haltbarkeit werden zudem explizit Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft, erfasst, auch wenn diese Produkte ansonsten nicht zwingend als schnell verderblich anzusehen wären. Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums werden diese aber unverkäuflich. Da der Handel den Verkauf dieser Produkte zum Teil mit deutlichen Preisherabsetzungen fördert, ist nicht davon auszugehen, dass ungebührlich früh mit der Nutzung der erweiterten Ausnahmemöglichkeit begonnen wird.

Die Nutzung der Öffnungsklausel liegt auch im Interesse der Verbraucher. Diese werden durch einen Hinweis auf den Grund für den verbilligten Abverkauf informiert, z.B. auf das ablaufende Mindesthaltbarkeitsdatum. Durch die Kenntnis des Grundes des verbilligten Verkaufs wird der Verbraucher hinreichend darüber informiert, dass die Ware für seinen zeitnahen Konsum oder Gebrauch bestimmt sein sollte und nicht für eine Bevorratung geeignet ist.

Der Hinweis des Händlers auf den Grund des Abverkaufs kann dabei entweder generell für ein ganzes Sortiment erfolgen, z.B. die angebotenen Brötchen, aber auch z.B. durch einen Aufkleber auf dem jeweiligen Produkt gegeben werden, ohne dass dieses auf einer separaten, extra gekennzeichneten Verkaufsfläche präsentiert werden muss. Damit wird dem Händler die Möglichkeit eröffnet, das Produkt bei Bedarf an seinem angestammten Regalplatz beispielsweise in der Kühltheke zu belassen. Der Verbraucher kann damit bei seiner Kaufentscheidung unmittelbar abwägen, ob das Angebot insbesondere unter der Beachtung des Gebotes eines baldigen Verzehrs für ihn in Frage kommt oder er sich für ein Produkt zum regulären Preis mit längerer Haltbarkeit entscheidet. Bei Preisherabsetzungen mit Festsetzung eines neuen Gesamtpreises ist dieser durch den Händler anzugeben. Der Händler kann sich aber auch für eine Preisherabsetzung, z.B. in Form eines Prozentsatzes oder der Halbierung des Preises entscheiden. Bietet der Händler die Produkte nach Satz 1 Nummer 2 generell an und macht die Reduktion werblich durch den Aufkleber bekannt, so kann das Kriterium der zeitlichen Begrenzung nach Kalendertagen durch Verweis auf den Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums als erfüllt betrachtet werden. Da dieses Datum auf der Ware angegeben ist, braucht der Händler es nicht individuell zu konkretisieren, um neben Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auch die Ausnahme für Preisnachlässe nach § 9 nutzen zu können.

Zu § 5 (Mengeneinheit für den Grundpreis)

Um die Auffindbarkeit zu erhöhen, werden die detaillierten Regelungen zu den Mengeneinheiten für den Grundpreis in einem separaten Paragraphen geregelt und durch Absätze strukturiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden § 2 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 PAngV a.F. wortgleich übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mengeneinheit für lose Ware, die bisher in § 2 Absatz 3 Satz 3 PAngV a.F. enthalten war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Mengeneinheit für Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, bisher war diese Regelung wortgleich in § 2 Absatz 3 Satz 4 PAngV a.F. zu finden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt wörtlich die bisherige Regelung aus § 2 Absatz 4 PAngV a.F..

Zu § 6 (Preisangaben bei Fernabsatzverträgen)

Um die Auffindbarkeit zu erhöhen, werden die Regelungen zum Fernabsatz in einem separaten Paragraphen geregelt und durch Absätze strukturiert. Auch hier wird die sachlich zugehörige Ausnahmeregelung unmittelbar angefügt. Inhaltliche Änderung sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht unter Nutzung der Begriffsbestimmung des Unternehmers der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 1 PAngV a.F..

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung aus § 1 Absatz 2 Satz 2 PAngV a.F..

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Ausnahmeregelung aus § 9 Absatz 3 PAngV a.F..

Zu § 7 (Rückerstattbare Sicherheit)

In § 7 wird der bisherige § 1 Absatz 4 PAngV a.F. separat geregelt und insbesondere vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsverfahren klarer gefasst.

Ein bedeutender Fall der rückerstattbaren Sicherheit ist der bei Getränken anzugebende Pfandbetrag. Die korrekte Angabe des Pfandbetrages wurde in den letzten Jahren in der deutschen Rechtsprechung kontrovers diskutiert (so u.a. KG Berlin, Urteil vom 21.06.2017 – Az. 5 U 185/16; OLG Dresden, Urteil vom 17.09.2019, Az.: 14 U 807/19; LG Berlin, Urteil vom 27.06.2019 AZ.: 103 O 48/19). Dabei war Gegenstand der rechtlichen Prüfung unter anderem die Frage der Fortgeltung von § 1 Absatz 4 nach Ablauf der Übergangsfrist in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22; L 253 vom 25.9.2009, S. 18) die durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7) geändert worden ist. Diese Übergangsfrist verbietet Mitgliedstaaten restriktiver oder strenger ausgestaltete nationale Regelungen im Verhältnis zu den Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG. Des Weiteren ging es um die Anwendbarkeit der Pflicht zur Bildung eines Gesamtpreises nach § 1 Absatz 1 der geltenden Fassung auf Pfandgebilde und die Frage der Einbeziehung der Pfandbeträge in die Berechnung des Grundpreises nach § 2 Absatz 1 geltende Fassung.

Zudem hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 9. Juli 2007 (Az.: II ZR 233/05) über die rechtlichen Auswirkungen der bei der Abfüllung genutzten Flaschen – individualisierte Mehrwegpfandflasche oder Mehrweg-Einheitsflaschen – zu entscheiden. Diese Frage ist insbesondere für die dem Handel vorgelagerten Wertschöpfungsstufen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Bildung von Rückstellungen in der Bilanz relevant.

Mangels europäischer Vorgaben in den Richtlinien 98/6/EG und 2006/123/EG bleibt es jedoch dem nationalen Ordnungsgeber überlassen, ob und wie die Höhe einer rückerstattbaren Sicherheit gegenüber dem Verbraucher kenntlich zu machen ist. Der Ordnungsgeber hat bereits in der geltenden Fassung von § 1 Absatz 4 nicht zuletzt deshalb im Zusammenhang mit der rückerstattbaren Sicherheit nicht den Begriff des Preises verwendet, da der Verbraucher aus seiner Sicht die bepfandete Verpackung nicht kauft. Er bezahlt kein Entgelt als Gegenwert für den Erwerb einer Getränkeverpackung, sondern er hinterlegt eine rückerstattbare Sicherheit mit der Zusage des Handels, dass ihm dieser Betrag bei Rückgabe der Getränkeverpackung in voller Höhe erstattet wird.

Bei der Neufassung der Regelung zur Angabe der Höhe der rückerstattbaren Sicherheit in § 7 hat sich Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dennoch inhaltlich von Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG leiten lassen. Danach sollen Angaben im Ergebnis merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation beitragen und den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bieten, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen, miteinander zu vergleichen und so fundierte Kaufentscheidungen zu treffen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfüllt die derzeit in Deutschland praktizierte separate Angabe der Pfandbeträge diese Vorgaben vollumfänglich. Ein Hinzurechnen von Pfandbeträgen zum Gesamtpreis und die Einbeziehung des Pfandbetrages in die Ermittlung des Grundpreises von Getränken würde den Verbrauchern den einfachen Vergleich der Preise des reinen Erzeugnisses mit anderen nicht pfandpflichtigen oder von Waren mit verschiedenen hohen Pfandbeträgen erschweren und die Preisangabe

intransparent machen bzw. die Grundpreisangabe verfälschen. Das Interesse des Verbrauchers ist beim Kauf darauf gerichtet, welchen Preis er z.B. für einen halben Liter Limonade zu zahlen hat und wie sich der Grundpreis hierfür darstellt. Würden Einweg- und Mehrwegpfand in den anzugebenen Gesamtpreis und die Berechnung des Grundpreises einbezogen, müsste der Verbraucher dies beim Vergleich der Getränkepreise jeweils berücksichtigen und die Pfandanteile beim Grundpreis herausrechnen. Er müsste dabei unterscheiden, ob er das Getränk in einer pfandfreien oder einer bepfandeten Verpackung kauft und wie hoch der jeweilige Pfandbetrag der jeweils verwendeten Verpackung ist. Unterstellt man, dass der Verbraucher diesen Aufwand beim Kauf alltäglicher Waren nicht betreibt, hätte dies zur Folge, dass der Gesamtpreis der aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vorzugswürdigen Mehrweggebinden für den flüchtigen Verbraucher auf den ersten Blick im Verhältnis zu pfandfreien Gebinden erheblich unattraktiver würde. Hersteller dieser Produkte müssten ggf. mit Umsatzeinbußen rechnen. Bei Einbeziehung des Pfandbetrages in die Berechnung des Grundpreises, könnte der sog. „flüchtige Verbraucher“ am Grundpreis nicht mehr ablesen, welches Produkt gemessen am Inhalt das kostengünstigste ist. Genau diese Funktion soll der Grundpreis aber erfüllen.

Alternativ könnte geregelt werden, dass zusätzlich zu Getränkepreis, Grundpreis und Pfandbetrag auch noch der Gesamtpreis nach § 1 Absatz 1 geltender Fassung inklusive Pfandbetrag ausgewiesen werden muss. Eine solche mehrfach Preisauszeichnung ist jedoch aus dem Blickwinkel der Transparenz insbesondere bei Waren des täglichen Massenbedarfs kritisch zu sehen ist. Hierauf hatte der Ordnungsgeber bereits bei der Schaffung der Regelung zur Auszeichnung des Flaschenpfands 1997 hingewiesen (vgl. Amtliche Begründung Bundesratsdrucksache 238/97). An dieser Bewertung einer zur Intransparenz führenden Überinformation des Verbrauchers hat sich seitdem nichts geändert. Diese Einschätzung wird auch durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 98/6/EG gestützt, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Zahl der anzugebenen Preise begrenzen können.

Eine Anpassung von § 1 Absatz 4 PAngV geltender Fassung auf Grund der BGH-Entscheidung vom 9. Juli 2007 (Az.: II ZR 233/05) zur Frage der Auswirkung der konkret vom Abfüller verwendeten Flasche ist dagegen nicht erforderlich. Die PAngV hat zum Ziel, dass den Verbrauchern ein klarer und korrekter Preis für das von ihnen zu kaufende Erzeugnis angegeben wird. Eine Pfandflasche ist kein solches Erzeugnis, weil Verbraucher hieran kein Kaufinteresse haben. Auch wenn man der herrschenden Auffassung folgt, dass sich das Flaschenpfand an einer Einheitsflasche als Verkauf und Eigentumsübertragung darstellt, so erfolgt dieser doch bezogen auf die Verbraucher mit der Zusage, die gleiche Flaschenorte zum Pfandbetrag zurückzunehmen. Noch klarer tritt dies in Fällen hervor, in denen es um Flaschen mit firmentypischer Form („Individualflaschen“) geht, auf deren regelmäßige Rückgabe der Getränkehersteller Wert legt, denn dann scheidet ein Kaufvertrag nebst Übereignung der Flasche bereits auf den dem Handel vorgelagerten Wertschöpfungsstufen von vornherein aus. Die Hingabe der Flasche stellt sich vielmehr als leiheähnliche Gebrauchsüberlassung dar (BGH, Urteil vom 09.07.2007, Az.: II ZR 233/05).

Daraus ergibt sich, dass der Pfandbetrag bei der Berechnung des Gesamtpreises nach § 1 Absatz 1 geltender Fassung und des Grundpreises nach § 2 Absatz 1 geltender Fassung unberücksichtigt zu bleiben hat. Seine Höhe ist aber aus Transparenzgründen entsprechend der in Deutschland üblichen Praxis dem Verbraucher separat neben dem Preis für das Erzeugnis und einem evtl. Grundpreis je Mengeneinheit des Erzeugnisses mitzuteilen, damit der Verbraucher neben dem Pfandlogo oder dem Hinweis „Mehrwegverpackung“ eine weitere Information zur Art der Getränkeverpackung und den damit verbundenen Konditionen erhält.

Auf andere rückerstattbare Sicherheiten, z.B. im Zusammenhang mit Leistungen in Form der Hinterlegung von Kautionen für Mietwagen u.a., wirkt sich die vorgenommene Klarstellung rechtlich nicht aus.

Zu § 8 (Änderungsvorbehalt bei Preisen)

Bisher ist der Änderungsvorbehalt bei Preisen in § 1 Absatz 5 PAngV a.F. geregelt. Mit der Novelle erfolgt eine separate Regelung zur besseren Auffindbarkeit ohne inhaltliche Änderungen.

Zu § 9 (Preisnachlass)

§ 9 findet seine Entsprechung in § 9 Absatz 2 PAngV a.F.. Die separate Regelung als eigenständiger Paragraph dient neben der besseren Auffindbarkeit auch der Abgrenzung von individuellen und generellen Preisnachlässen von Preisermäßigungen auf einzelne Waren im Sinne der Neuregelung in der Richtlinie (EU) 2019/2161.

Individuelle Preisnachlässe sind solche, die der Händler oder Leistungserbringer dem Verbraucher im Einzelfall im Rahmen von Verhandlungen, also z.B. beim sog. „Feilschen“ oder aus eigener Entscheidung z.B. aus Kulanz gewährt. Generelle Preisnachlässe kommen insbesondere bei Sonderaktionen, wie Sommer- und Winterschlussverkäufen, zum Einsatz. Durch diese Regelung wurde seinerzeit die rechtliche Lücke nach dem Wegfall der bisherigen Regelung über das Sonderveranstaltungsrecht nach § 7 UWG a.F. ausgefüllt. Generelle Preisnachlässe gelten für ganze Sortimente oder mehrere Produkte oder Produktgruppen oder für einen bestimmten Personenkreis, z.B. Inhaber einer Kundenkarte. Eine Änderung der aktuellen Praxis im Bereich der Sonderverkäufe ist durch diese Konkretisierung nicht intendiert.

Für die Verbraucher messbare Preisermäßigungen auf einzelne Waren fallen unter die neuen Regelungen des § 11.

Zu Abschnitt 3 (Spezielle Regelungen)

Zu § 10 (Preisangaben im Handel)

§ 10 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4 PAngV a.F. und wird durch die sachlich zugehörigen Ausnahmen ergänzt.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird § 4 Absatz 1 PAngV a.F. sprachlich neu gefasst. Der Regelfall, dass Waren von Verbraucher beim Erwerb unmittelbar entnommen werden können, wird vorangestellt. Die ansonsten im Handel üblichen Präsentationsformen von Waren nach hinten verschoben. Die sehr kleinteilige Regelung zu Verkaufsständen oder der Ausstellung von Waren in sonstiger Weise kann ohne inhaltliche Verluste gestrichen werden.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird § 4 Absatz 2 PAngV a.F. sprachlich neu gefasst. Der Verweis wird aufgelöst und eine klare Abgrenzung zwischen Waren, die für den Verbraucher sichtbar im Verkaufsraum angeboten werden und Waren, die unsichtbar der Bevorratung dienen, gezogen. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Vorgaben erfolgt damit nicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung aus § 4 Absatz 3 PAngV a.F. übernommen. Der Satz wird lediglich durch das Zusammenziehen von „auszuzeichnen“ und „angegeben werden“ gestrafft.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Regelung aus § 4 Absatz 4 PAngV a.F. übernommen. Auch dieser Satz wird durch das Zusammenziehen von „auszuzeichnen“ und „angegeben werden“ gestrafft.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Regelung aus § 4 Absatz 5 PAngV a.F. übernommen. Der Verweis auf § 12 wird durch die Ergänzung, dass es sich dabei um die dortige Pflicht Preisverzeichnisse aufzustellen und bekannt zu machen handelt, deutlich informativer.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Nach § 10 Absatz 6 Nummer 1 sind die Absätze 1 bis 5 nicht anwendbar auf Waren, die vor einem Erwerb durch den Verbraucher vom Händler nach einem Beratungsgespräch individuell hergestellt oder in Folge des Beratungsgesprächs bestellt werden müssen.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 10. November 2016 (Az.: I ZR 29/15) festgestellt, dass die Präsentation von Waren in Schaufenstern, Schaukästen oder auf eine sonstige in § 4 Absatz 1 PAngV geltende Fassung vorgesehene Weise durch den Handel nicht zwangsläufig ein Angebot in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 PAngV geltende Fassung darstellt und damit nicht zwangsläufig die Verpflichtung zur Preisangabe nach sich zieht. Dieses Urteil hat im Vollzug der Länder dazu geführt, dass Verstöße bei Schaufensterwerbung gegen § 4 Absatz 1 PAngV geltende Fassung i.d.R. nicht mehr geahndet wurden, sondern den Händlern hierzu lediglich Beratung angeboten wurde. Der Ordnungsgeber hält den dadurch entstandenen Zustand für unbefriedigend, dass Händler vermehrt von einer Preisauszeichnung in Schaufenstern absehen, und sieht sich zu einer Klarstellung des Anwendungsbereichs durch Ergänzung einer Ausnahme in § 10 Absatz 6 Nummer 1 PAngV veranlasst.

Bereits nach der geltenden PAngV wurde zwischen einem durch Werbung bekanntgemachten, auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichteten Angebots und reiner Image- oder Markenwerbung unterschieden. Werbung, in der z.B. lediglich ein Kraftfahrzeug ohne nähere Angaben zur Motorisierung abgebildet ist, erfordert nach geltendem Recht keine Preisangabe, da die Verbraucher keine Rückschlüsse auf ein konkretes Produkt und damit Angebot ziehen können.

In seiner Entscheidung vom 10. November 2016 hebt der BGH unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.7.2016 (Az. C-476/14) hervor, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Werbung als Angebot eines Gewerbetreibenden auffassen kann, in der dieser die Besonderheiten eines beworbenen Erzeugnisses und einen Preis angibt, der aus der Sicht des Verbrauchers einem Verkaufspreis dieses Erzeugnisses gleichkommt. Deshalb könne eine Werbung, in der kein Preis für das beworbene Produkt angegeben werde, nicht als Angebot im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV geltende Fassung angesehen werden. Auch § 4 Absatz 1 Satz 1 PAngV geltende Fassung setze für die Pflicht einer Preisangabe ein Angebot im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV geltende Fassung voraus.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich der Maßstab, wann bei in Schaufenstern, Schaukästen o.ä. präsentierte Waren eines Händlers Angebote darstellen, die zwingend eine Preisangabe gemäß § 3 Absatz 1 PAngV erfordern. Kann ein Verbraucher die präsentierten Waren ohne eine zwingende fachliche Beratung allein durch das Betreten des Ladens, Ausschauen und Anprobieren z.B. der passenden Größe und den Gang zur Kasse erwerben, so handelt es sich bei der präsentierten Ware um ein Angebot des Händlers. In diesem Sinne ist der unbestimmte Rechtsbegriff „vom Verbraucher unmittelbar zu entnehmender Waren“ weit auszulegen. Bedarf es dagegen für den Verkauf der Ware eines Beratungsgesprächs,

individueller Anpassungen oder produktspezifischer Konfigurationen für die anschließende Herstellung oder Beschaffung sowie den Kauf durch den Verbraucher so ist von Werbung auszugehen, die keine Preisangabe verlangt. Eine Preisangabe im Schaufenster für eine solche Ware könnte bei Verbrauchern sogar falsche Erwartungen wecken und als irreführend betrachtet werden. Denn die Preisspanne für eine aufgrund der individuellen Anpassung am Ende für die Verbraucherin oder den Verbraucher hergestellten oder beschafften Ware dürfte stark vom Einzelfall abhängen und kann ggf. deutlich oberhalb eines regulären Durchschnittspreises liegen. Für derartige Waren gilt künftig daher eine Ausnahme von der Preisangabenpflicht nach § 10 Absatz 6 Nummer 1. Die Tatsache, dass ein Händler beispielsweise das individuelle Anpassen eines Kleidungsstücks durch Kürzen der Hosenbeine o.ä. anbietet, genügt für das Absehen von einer Preisangabe im Schaufenster o.ä. nicht. Auch die reine Bestellung einer nicht im Lager vorrätigen Ware für den Kunden ist kein Anwendungsfall der Ausnahme.

Zu Nummer 2 bis 4

In Nummern 2 bis 4 werden die Ausnahmetatbestände des § 9 Absatz 7 Nummer 1 bis 3 PAngV a.F. wörtlich übernommen.

Zu § 11 (Preisermäßigung)

§ 11 setzt einige Änderungen aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren in das nationale Recht um. Mit der Neuregelung soll insbesondere eine Verbesserung der Verbraucherinformation in den Fällen erfolgen, in denen Händler eine Preisermäßigung angeben bzw. zu Werbezwecken nutzen. Ob die Bekanntgabe der Preisermäßigung durch den Händler selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt, ist für die Anwendbarkeit von § 11 unerheblich. § 11 gilt sowohl für den stationären wie auch für den Online-Handel.

Verbrauchern wird durch die Regelung ermöglicht, Preisermäßigungen für konkrete, bereits im Sortiment des Händlers befindliche Waren besser einzuordnen und ihre Preiswürdigkeit einzuschätzen. Mit den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 soll verhindert werden, dass Händler bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen vorherige Gesamtpreise angeben, die sie von Verbrauchern so nicht verlangt haben oder dass Händler Preise vor einer Preisermäßigung kurzzeitig anheben und dann darauf Bezug nehmen, um den Eindruck eines höheren Preisnachlasses und eines besonders preisgünstigen Angebotes zu erwecken.

Bei der Frage der Anwendbarkeit der neuen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 auf die Bekanntmachung von Preisermäßigungen sind verschiedene Werbe- und Preisreduktionsmodelle zu unterscheiden.

Nicht in den Anwendungsbereich von § 11 fallen:

- Die reine Bekanntmachung von Preisen, ohne werbliche Nutzung des ursprünglichen Gesamtpreises wie die Bewerbung von „Knallerpreisen“ oder „Dauerniedrigpreisen“.
- Wenn der Händler für ein Produkt wirbt, dass er neu in sein Sortiment aufnimmt, da er für dieses nicht über einen vorherigen Gesamtpreis verfügt. Händler können daher unter Beachtung der Vorgaben des UWG weiterhin mit Einführungspreisen werben oder ihren Gesamtpreis für ein neu ins Sortiment genommenes Produkt wie bisher in Relation zur unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers setzen.
- Werbeaktionen in Form von „1+1 gratis“, „Kaufe 3 zahle 2“, etc. unterliegen ebenfalls nicht § 11. Hierbei handelt es sich um sogenannte Werbung mit Drauf- bzw.

Dreingabe. Es wird nicht mit einem auf einzelne Waren bezogenen Preisnachlass geworben, sondern dem Kunden das Angebot eines Erwerbs zusätzlicher Waren oder größerer Stückzahlen zum selben Preis gemacht.

In den Anwendungsbereich des § 11 fallen dagegen alle Preisermäßigungen, bei denen Händler einen Preisnachlass für konkrete, einzelne Produkte aus ihrem Sortiment bekanntgeben. Solche Preisnachlässe können dabei sowohl als Gegenüberstellung des vorherigen Gesamtpreises und des neuen Gesamtpreises als auch durch einen prozentualen Abzug vom vorherigen Gesamtpreis bei einer einzelnen Ware ausgestaltet sein. In beiden Fällen hat die Bestimmung und Angabe des vorherigen Gesamtpreises in Übereinstimmung mit § 11 Absatz 1 oder 2 zu erfolgen. Prozentuale Preisreduktionen auf einzelne Produkte sind somit kein Ausnahmefall des § 8 Alternativfall 2. Sie werden zwar werblich nach Kalendertagen begrenzt bekannt gemacht, aber sie erfüllen nicht das Kriterium allgemeiner Preisnachlässe, weil dies voraussetzen, dass der Preisnachlass über verschiedene Waren oder Produktgruppen hinweg gewährt wird.

Für ein einzelnes Produkt ist daher der vorherige Gesamtpreis gemäß § 11 Absatz 1 oder 2 anzugeben, auch wenn der Preisnachlass in Prozenten erfolgt. Durch diese Auslegung des Richtlinientextes wird sichergestellt, dass der Regelungszweck von § 11 Absatz 1 und 2 nicht ins Leere läuft und Händler durch ein Umstellen ihrer Werbeaktivitäten auf Preisnachlässe statt konkreter Neufestsetzungen von Preisen die Vorgaben zur Ermittlung und der Bekanntgabe des vorherigen Gesamtpreises nicht umgehen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ein vorheriger Verkaufs- bzw. Gesamtpreis bei Preisermäßigungen anzugeben ist und wie er zu ermitteln ist. Es handelt sich dabei um den niedrigsten Gesamtpreis, den der Händler innerhalb der letzten 30 Tage von Verbrauchern für eine bereits in seinem Sortiment befindliche Ware gefordert hat. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die 30-Tagesfrist nach § 11 Absatz 1 ist der Zeitpunkt, zu dem der Preisnachlass gegenüber den Kunden wirksam, also vom Handel gewährt wird. Die Frist verhindert, dass Gesamtpreise im Vorfeld von Preisermäßigungen kurzzeitig erhöht werden und so der Eindruck vermittelt werden kann, dass, bezogen auf diese erhöhten und ggf. nur unverhältnismäßig kurz verlangten Preise, vermeintlich eine besonders große Preisermäßigung gewährt wird. Deutschland übernimmt die in der Richtlinie (EU) 2019/2161 vorgesehene Mindestfrist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen Händler vor der Bekanntgabe einer Preisermäßigung unter Nutzung der Angabe des vorherigen Gesamtpreises diese Ware noch keine 30 Tage im Sortiment gehabt haben. Sie haben dann den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den sie von Verbrauchern gefordert haben, seit sie das Produkt anbieten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Angabe des vorherigen Gesamtpreises bei schrittweise ansteigenden Preisermäßigungen. Mit der Nutzung der Öffnungsklausel soll der Aufwand für die Händler zum Beispiel beim Abverkauf einzelner Produkte zur Lagerräumung im Rahmen gehalten werden. Die Nutzung der Öffnungsklausel ist zweckmäßig. Die Gefahr, dass der Verbraucher durch diese Form der Bekanntmachung von Preisermäßigungen ggf. irregeführt wird, besteht nicht. Wenn der Händler bei schrittweisen Preisermäßigungen als Referenzpreis fortlaufend den vor der schrittweisen Preisermäßigung geltenden Gesamtpreis nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 angibt, wird dem Verbraucher der für ihn entstehende fortlaufend ansteigende Preisvorteil bei der betreffenden Ware verdeutlicht.

Bei Nichtnutzung der Öffnungsklausel müssten Händler bei jedem Schritt der fortlaufenden Preisermäßigung kontinuierlich den jeweils zuvor geltenden Verkaufspreis als Referenzpreis neu ermitteln und angeben. Dies würde erhöhten Bürokratie- und Personalaufwand

für Händler nach sich ziehen, den sie einpreisen müssten. Im Ergebnis würde sich dies negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Abverkaufs von einzelnen Waren auswirken. Eine Reduktion des Abverkaufs von Lagerbeständen und in der Folge deren mögliche Vernichtung, weil sich ein Verkauf nicht mehr rechnet, würde aber den Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bundesregierung und des Handels zuwiderlaufen.

Zu § 12 (Preisangabe für Leistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 legt fest, dass für das Angebot von Leistungen Preisverzeichnisse aufzustellen sind. Die Inhalte entsprechen den Vorgaben aus § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 3 PAngV a.F.. Das Angebot von Leistungen kann online wie offline erfolgen, einer separaten Erwähnung bedarf diese Tatsache nicht. Auch so wird klar, unter welchen Voraussetzungen Leistungen durch die Regelungen der PAngV erfasst sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie und wo Preisverzeichnisse anzubringen bzw. bereitzuhalten sind. Der Absatz übernimmt die Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 PAngV a.F.. Aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung kann der Hinweis darauf, dass auch eine Telemedienseite ein möglicher sonstiger Ort der Leistungserbringung sein kann, entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht wörtlich der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 4 PAngV a.F..

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Ausnahmetatbestände des § 9 Absatz 8 PAngV a.F. unmittelbar der entsprechenden Regelung zugeordnet und die Nummer 1 bis 3 wörtlich übernommen.

Zu § 13 (Gaststätten, Beherbergungsbetriebe)

Der Text von § 13 entspricht inhaltlich § 7 PAngV a.F.. Die Absätze 1 und 2 werden zum besseren Verständnis neu strukturiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt jetzt, dass die Preisangabenpflicht in Gaststätten und ähnlichen Betrieben durch ein Preisverzeichnis oder direkte Preisangabe zu erfüllen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wie und ggf. wo und wann den Verbrauchern Einsicht in das Preisverzeichnis zu gewähren ist.

Zu den Absatz 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 werden wörtlich aus § 7 Absatz 3 bis 5 PAngV a.F. übernommen.

Zu § 14 (Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unter Anwendung der Begriffsbestimmungen aus § 2 Nummer 1 die Regelungen des § 3 Satz 1 PAngV a.F..

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine neue Regelung zur Angabe des Arbeitspreises je Kilowattstunde für den Bezug von Strom durch punktuellen Aufladen von Elektromobilen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten aufgenommen.

Dem Angebot von Strom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten liegen sehr verschiedene Geschäftsmodelle zugrunde. Beim vertragsbasierten Laden können Verbraucher an einem Ladepunkt zumeist die Angebote verschiedener Anbieter nutzen, mit denen sie entweder im Vorfeld unmittelbar einen Vertrag geschlossen haben oder deren Angebote ihnen über Klauseln zum Roaming in ihren Verträgen zugänglich sind. Der Betreiber des Ladepunktes wird beim vertragsbasierten Laden in vielen Fällen nicht Vertragspartner des Verbrauchers. Das Angebot ist ihm in diesen Fällen nicht zuzurechnen und es besteht für ihn keine Pflicht zur Preisangabe am Ort des Leistungsangebotes.

Grundsätzlich müssen Betreiber von Ladepunkten aber gemäß der Ladesäulenverordnung (LSV) jedem Nutzer von Elektromobilen das punktuelle Laden ohne vorherige Authentifizierung ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt für Ladepunkte, die ab dem 14. Dezember 2017 errichtet wurden bzw. neu errichtet werden. Ermöglicht der Ladensäulenbetreiber das punktuelle Aufladen gegen Bezahlung unterliegt die Abgabe des Stroms als verbrauchsabhängiger, messbarer Ware der Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises in Sinne von § 2 Nummer 1.

Dabei kann die Pflicht der Angabe des Arbeitspreises für punktuellen Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten durch die Betreiber sehr niederschwellig erfüllt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Arbeitspreise pro kWh keinen ständigen Schwankungen unterliegen, so dass ein Preis längerfristig gilt und die Preisangabe sofern sie nicht über ein Display stattfindet, über das Anbringen eines Aufklebers oder ähnlichem im Rahmen regelmäßiger Servicemaßnahmen erfolgen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fasst die Regelung aus § 3 Satz 3 und 4 PAngV a.F. verständlich zusammen und entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen. Durch Straffung kann die Verweisung entfallen. Absatz 3 ist auch auf Ladepunkte anwendbar, wenn neben den Arbeitspreisen für die Abgabe von Strom auch andere Preise, z.B. Start- oder Parkgebühren, erhoben werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist eine wörtliche Übernahme von § 3 Satz 2 PAngV a.F..

Zu § 15 (Tankstellen, Parkplätze)

§ 15 übernimmt mit einer Ausnahme wörtlich die Regelung des § 8 PAngV a.F.. Lediglich das Wort „weniger“ in Absatz 2 wird durch die Worte „einen kürzeren Zeitraum“ konkretisiert. Diese Formulierung bildet die zeitliche Komponente des Sachverhaltes korrekter ab.

Zu Abschnitt 4 (Regelungen zu Finanzdienstleistungen)

Zu § 16 (Verbraucherdarlehen)

In § 16 werden unter Nutzung der Begriffsbestimmung des Unternehmers aus § 2 und Streichung der Floskel „soweit zutreffend“ in Absatz 4 die Inhalte des § 6 PAngV a.F. übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die in § 16 Absatz 2 erwähnte Anlage wird ohne Änderung aus der PAngV a.F. übernommen, lediglich die Verweisung in der Überschrift wird an die Reihenfolge der Paragraphen in der Novelle angepasst.

Zu § 17 (Werbung für Verbraucherdarlehen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Regelung des § 6a Absatz 1 PAngV a.F. übernommen. Die Reihenfolge der beiden Alternativen am Ende des Satzes werden umgestellt, da das Hauptinteresse der Verbraucher zunächst die Information über die Kosten eines Kredites sein dürfte. Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist eine nahezu wörtliche Übernahme des § 6a Absatz 2 PAngV a.F.. Lediglich das Wort „Zahlen“ im ersten Halbsatz wird durch „Angaben über Kosten“ ersetzt, da dies den zugrundeliegenden Sachverhalt sprachlich besser abbildet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu den Absätzen 3 bis 7

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme des § 6a Absatz 3 bis 7 PAngV a.F..

Zu § 18 (Überziehungsmöglichkeiten)

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme der Regelung aus § 6b PAngV a.F..

Zu § 19 (Entgeltliche Finanzierungshilfen)

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme der Regelung aus § 6c PAngV a.F.. Lediglich die Verweisung innerhalb der PAngV wurde angepasst.

Zu Abschnitt 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Durch die Novellierung der PAngV muss der Paragraph zu den Ordnungswidrigkeiten an die vorgenommenen systematischen und inhaltlichen Änderungen angepasst und die Verweisungen aktualisiert werden. Für die neuen Regelungen zur Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren im Handel und die Grundpreisangabe für punktuellen

Laden werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen. Im Übrigen ergeben sich durch die neue Reihenfolge keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind jetzt die Verstöße gegen die „Allgemeinen Bestimmungen“ und die „Grundvorschriften“ geregelt. Im ersten Halbsatz wird ein Verweisungsfehler korrigiert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 PAngV a.F..

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 1 PAngV a.F..

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 PAngV a.F..

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 6 PAngV a.F..

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt inhaltlich den Teil der Regelungen zur Grundpreisangabe beim Angebot und der Werbung aus § 10 Absatz 1 Nummer 7 PAngV a.F..

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 3 PAngV a.F.. und § 10 Absatz 3 PAngV a.F..

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind jetzt die Verstöße gegen die „Speziellen Regelungen“ enthalten. Im ersten Halbsatz wird ein Verweisungsfehler korrigiert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 1 PAngV a.F.. Ergänzt wird der Verstoß gegen die neuen Regelungen zu Preisermäßigungen im Handel aus § 11.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 2 PAngV a.F..

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 PAngV a.F..

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 6 PAngV a.F..

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt inhaltlich die Regelungen zu Angaben im Zusammenhang mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser aus § 10 Absatz 1 Nummer 7 a.F. ergänzt um die neue Regelung des § 14 Absatz 2 zur Arbeitspreisangabe zum punktuellen Aufladen von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 7 PAngV a.F..

Zu Nummer 7

Nummer 7 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 8 PAngV a.F..

Zu Absatz 3

In Absatz 3 beinhaltet jetzt die Verstöße gegen die „Regelungen zu Finanzdienstleistungen“.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 3 PAngV a.F..

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 4 PAngV a.F..

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 10 Absatz 2 Nummer 5 PAngV a.F..

Zur Anlage

Die Anlage wird aus der PAngV a.F. unverändert übernommen, lediglich der Verweis in der Überschrift wird aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die geänderte Preisangabenverordnung soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 zum 28. Mai 2022 in Kraft treten. Die vorgesehene Frist gewährt den durch die Änderungen der Preisangabenverordnung betroffenen Wirtschaftsakteuren und den Preisbehörden eine angemessene Übergangsfrist für die Anpassung ihrer Geschäftsabläufe.